



GEMEINDE ZEIHEN

---

# Gemeindeordnung

Stand: 01.01.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>Paragraph</b>	<b>Randtitel</b>	<b>Seite</b>
1	Fakultatives Referendum	3
2	Protokoll der Gemeindeversammlung	3
3	Stimmzähler	3
4	Publikatuinsorgan	3
5	Gesetzliche Organe	3
6	Wahlmodus	4
7	Zuständigkeiten	4
8	Finanzkommission	5
9	Kommissionen	5
10	Versorgungsbetriebe	5
11	Versicherungen	5
12	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Zeihen erlässt gestützt auf § 17 und § 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

## Gemeindeordnung

Fakultatives  
Referendum

### § 1

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

Protokoll der  
Gemeindeversammlung

### § 2

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt.

Stimmenzähler

### § 3

In der Gemeindeversammlung amten zwei der drei vom Volk gewählten Stimmenzähler. Sind zuwenig oder keine Stimmenzähler anwesend, wählt die Versammlung vor der Behandlung der Traktanden in offener Abstimmung Ersatzmitglieder.

Publikationsorgan

### § 4

Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde gilt der Fricktaler-Anzeiger <sup>1)</sup>.

Gesetzliche Organe

### § 5

Auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren werden folgende Organe durch Volkswahlen bestellt:

- a) fünf Mitglieder des Gemeinderates
- b) ~~fünf Mitglieder der Schulpflege~~ <sup>2)</sup>
- c) drei Mitglieder der Finanzkommission
- d) drei Stimmenzähler
- e) In die regionale Steuerkommission der Gemeinden Böztal und Zeihen sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen. Dabei bilden die zwei Gemeinden einen Wahlkreis (§ 164 Abs. 2 bis Steuergesetz vom 15.12.1998). <sup>3)</sup>

1) Hinweis: Der «Fricktaler Anzeiger» heisst nun «Fricktaler Woche» und ist integriert in die Donnerstagsausgabe der Neuen Fricktaler Zeitung.

2) Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

3) Änderung § 5 lit. e von Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2009 und durch Urnenabstimmung vom 30. August 2009 bestätigt. / ab 1. Januar 2022 Gemeinde Böztal aufgrund Zusammenschluss der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen.

## Wahlmodus

**§ 6**

Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen werden durch die Stimmberechtigten an der Urne vorgenommen.

## Zuständigkeiten

**§ 7**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für

- a) den Erwerb von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 50'000 pro Fall, höchstens Fr. 80'000 pro Rechnungsjahr.
- b) den Verkauf von Grundstücken und Grundstückteilen bis zu einer Fläche von 1500 m<sup>2</sup>.
- c) den Tausch von Grundstücken bis zu einer Fläche von 10'000 m<sup>2</sup> in der Bauzone und 20'000 m<sup>2</sup> im Landwirtschaftsgebiet. Massgebend ist die Fläche jenes Tauschgrundstückes, welches den grösseren Inhalt aufweist. Solche Tauschverträge fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gemeinderates, wenn der Aufpreis für den Mehrwert Fr. 5'000 nicht übersteigt.
- d) den Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen gemäss § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.
- e) die Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände.
- f) die Festsetzung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigung von Kommissionen, Delegierten und Funktionären.
- g) die Bewilligung von Zusatz- und Nachtragskrediten im Ausmass von 1% des veranschlagten Steuerertrages pro Rechnungsjahr.
- h) den Abschluss eines Gemeindevertrages, soweit er lediglich Verwaltungsaufgaben regelt.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- a) den Abschluss von Rechtsgeschäften (im Grundstücksverkehr) bei Fällen die weder im Gemeindegesetz noch in der Gemeindeordnung genannt sind.
- b) für die Genehmigung einer vertraglichen Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden auf technischem Gebiet sowie bei gemeinsamer Anschaffung oder Erstellung von Investitionsgütern.

<sup>3</sup> Im Übrigen wird auf die zutreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes verwiesen.

- Finanzkommission **§ 8**
- 1 Die Finanzkommission nimmt bis spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung Stellung zum Vorschlag.
  - 2 Die Finanzkommission ist vorgängig zur Stellungnahme einzuladen, wenn
    - a) eine Steuerfussänderung beantragt wird.
    - b) die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates in den Grundsätzen geändert werden sollen.

- Kommissionen **§ 9**
- 1 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen. Er kann ausserdem zur Vorbereitung an Antragsstellung für besondere Aufgabenkreise Kommissionen bestellen.
  - 2 Der Gemeinderat kann den von ihm eingesetzten Kommissionen selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

- Versorgungsbetriebe **§ 10**
- Die Wasser- und Elektrizitätsversorgung ist grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinde. Die Gemeindeversammlung erlässt ein Wasser- und Elektrareglement.

- Versicherungen **§ 11**
- Der Gemeinderat schliesst die Personal-, Haftpflicht- und Sachversicherungen für die Gemeinde ab und stellt die Kautionsicher.

- Inkrafttreten **§ 12**
- Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981.

## **GEMEINDERAT ZEIHEN**

Gemeindeammann  
*sig. E. Kuprecht*

Gemeindeschreiber  
*sig. J. Müller*